

Vorlage, DS-Nr. 2021/0574

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	27.04.2021			

Betreff: Kita und TroGata
hier: Elternbeiträge und Verpflegungskosten

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt

- a) für die Dauer des Wechselunterrichts, längstens bis zum 30.06.2021, eine 50 %ige Erstattung der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten im offenen Ganztags sowie auf Antrag eine Beitragserstattung an die Träger der Randstundenbetreuung zur Weitergabe an die Eltern.
- b) für die Dauer des eingeschränkten Regelbetriebs der Kindertagesstätten – längstens bis zum 30.06.2021 – die Elternbeiträge um 30% zu reduzieren. Die Verpflegungskosten für die Kinder mit einem 35 h –Betreuungsvertrag entfallen.

Sollten im Rahmen der avisierten Landesregelung weitere Mittel zur Erstattung von Elternbeiträgen zur Verfügung gestellt werden, werden diese weitergegeben.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja, siehe Sachdarstellung

Haushaltsjahr: 2021
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: 0,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: 0,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €
Bemerkung:

Sachdarstellung:

In Abhängigkeit der jeweiligen Regelungen der Coronabetreuungsverordnung unterliegt der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen des offenen Ganztags an den Grundschulen wechselnden Beschränkungen.

Nach einer landesweit einheitlichen Regelung für den Monat Januar 2021 hat es bislang keine weiteren Aussagen des Landes NW zu der Frage einer Beitragserstattung gegeben. Nun hat der Städte- und Gemeindebund per Schnellbrief am 16.04.2021 angekündigt, dass es seitens des Landes zu einer Regelung kommen soll. Die Inhalte bzw. Richtung dieser Regelung kennt die Stadt Troisdorf bislang noch nicht.

Im Hinblick auf den aktuellen Sitzungstermin des Hauptausschusses in Vertretung für den Rat sieht die Verwaltung jedoch wegen der fiskalischen Wirkung Entscheidungs- bzw. Orientierungsbedarf.

Zudem hat die Verwaltung bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen im Hauptausschuss am 13.04.2021 im Zuge der Beratungen zu einer Neufassung der Elternbeitragssatzung zum 1.08.2022 in Aussicht gestellt, kurzfristig für eine Entlastung der Eltern Sorge zu tragen. Daher schlägt die Verwaltung folgende Regelungen vor:

A. Elternbeiträge Offener Ganztag und Randstundenbetreuung an Grundschulen

Da es durch den pandemiebedingten Wechselunterricht an den Schulen in den Monaten Februar und März 2021 im Trogata-Betrieb zu Einschränkungen gekommen ist, wurden hier als eigenständige Regelung der Stadt Troisdorf Elternbeiträge zu je 50% für Februar und März erstattet.

Ebenso wurden den Trägern der Randstundenbetreuung die Elternbeiträge ebenfalls zu 50% erstattet, damit diese die vorgenannte Beitragserstattung 1:1 an die Eltern weitergeben können (sh. DS 2021/0474)

Aufgrund der andauernden pandemischen Lage wird von einer Fortsetzung des Wechselunterrichts ausgegangen. Daher schlägt die Verwaltung für die Dauer des Wechselunterrichts, längstens bis zum 30.06.2021, eine 50 %ige Erstattung der Elternbeiträge im offenen Ganztag und der Randstundenbetreuung vor.

Sollten im Rahmen der avisierten Landesregelung weitere Mittel zur Erstattung von Elternbeiträge zur Verfügung gestellt werden, werden diese weitergegeben.

Dies bedeutet für den offenen Ganztag Mindereinnahmen in Höhe von ca. 40.000 € monatlich. Für die Randstundenbetreuung sind Mehrausgaben in Höhe von ca. 13.000 € zu veranschlagen.

Daraus resultiert eine monatliche Belastung in Höhe von 53.000 €.

B. Elternbeiträge Kindertagesstätten:

Der eingeschränkte Regelbetrieb reduziert die Betreuungszeit jeweils um 10h pro Woche, d.h. 35h statt 45h (= -22%), 25h statt 35 h (= -30%) und 15h statt 25h (= -40%).

Auf Grundlage dieser prozentualen Abschläge sollen die Elternbeiträge ab dem Monat April 2021 für die Dauer des eingeschränkten Regelbetriebs – längstens bis

zum 30.06.2021 - jeweils um 30% reduziert werden und somit auf 70% des ursprünglichen Betrages festgesetzt werden.

Sollten im Rahmen der avisierten Landesregelung weitere Mittel zur Erstattung von Elternbeiträge zur Verfügung gestellt werden, werden diese weitergegeben.

Daraus resultieren monatliche Mindereinnahmen in Höhe von ca. 28.000 €.

C. Verpflegungskosten Kindertagesstätten und offener Ganzttag

Aufgrund des Wechselunterrichts sollen die Verpflegungskosten im offenen Ganzttag um 50% reduziert werden. Daraus resultiert eine Mindereinnahme in Höhe von 44.000 € monatlich. Dieser stehen Minderausgaben in Höhe von ca. 23.000 € monatlich (für Caterer und Warenlieferungen) gegenüber. Die Personal- und Betriebskosten entstehen weiterhin.

Daraus resultiert eine monatliche Belastung in Höhe von ca. 21.000 €.

Im Kita-Bereich nehmen an der Mittagsverpflegung grundsätzlich alle Kinder mit einem Betreuungsvertrag von 45 h teil.

Die Kinder mit einem Betreuungsvertrag von 35 h werden im eingeschränkten Pandemiebetrieb nur noch 25h betreut und nehmen daher nicht an der Mittagsverpflegung teil. Daher sind keine Verpflegungskostenbeiträge zu entrichten.

Daraus resultiert eine Mindereinnahmen in Höhe von ca. 20.000 € monatlich. Dem stehen Minderausgaben in Höhe von ca. 10.000 € mtl. (für Caterer und Warenlieferungen). Die Personal- und Betriebskosten entstehen weiterhin.

Daraus resultiert eine monatliche Belastung in Höhe von ca.10.000 €.

Über alle Vorschläge zu A, B und C wird der Haushalt 2021 in Höhe von 112.000 € monatlich belastet.

In Vertretung
Erste Beigeordnete

Gaspers